



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 05.02.2024
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 18:50 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus
Cadolzburg, Rathausplatz 1

Der Vorsitzende 2. Bürgermeister Dr. Georg Krauß eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 08.01.2024

Der Vorsitzende, 2. Bürgermeister Dr. Krauß begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

2 Behandlung von Bauleitplänen

2.1 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 "Solarpark Pleikershof" sowie 40. Änderung des Flächennutzungsplan 2010 im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB)
- Billigung des Planentwurfs
- Beschluss über die Beteiligungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Pleikershofs gefasst. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Anlage gem. dem Kriterienkatalog einzugrünen ist.

Aufgrund von Vorgesprächen mit einem Biologen und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei Alternativvorschläge zur Eingrünung vor.

Stellungnahme Bauverwaltung:

Seitens der Verwaltung wird empfohlen dem Vorschlag des Biologen und auch der Unteren Naturschutzbehörde zu folgen. Auch durch die im Westen festgelegte unterbrochene Bepflanzung ist ein Sichtschutz gegeben. Seitens der Verwaltung kann daher der Alternativplanung (Vorschlag 2) zugestimmt werden.

Nach kurzer Einführung des Vorsitzenden, 2. Bürgermeister Dr. Krauß erläutert MGR Strobl, dass er sich für den 1. Vorschlag ausspreche, da hierdurch die Eingrünung und die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet werde.

Nach Erläuterung der vorab durchgeführten verwaltungsinternen Abstimmung mit den Fachstellen durch Marktbaumeister Hankele, lässt der Vorsitzende, 2. Bürgermeister Dr. Krauß über den 1. Vorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss billigt den vom Planungsbüro gefertigten Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ sowie den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.02.2024.

Die Eingrünung im Westen soll gem. des Kriterienkatalogs mit einem Heckenstreifen erfolgen - Landschaftliche Eingrünung durch zweireihigen Heckenstreifen mit vorgelagertem Altgrasstreifen mit einzelnen Totholz- und Lesesteinhaufen.

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB). In der gleichen Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB an den Verfahren beteiligt und angehört. Der genaue Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung wird zwischen der Verwaltung und dem Planungsbüro abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 2
Pers. Beteiligung: 1

3 Behandlung von Bauanträgen und -anfragen

3.1 Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28a "Egersdorf-Nord" BAII zur Errichtung einer Überdachung mit PV-Anlage auf dem Grundstück Bei den Pfalzwiesen 16, Fl.Nr. 1165/75, Gmkg. Steinbach

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Bei den Pfalzwiesen 16 soll vor der Garage eine Überdachung angebaut und sowohl die Garage, als auch diese Überdachung sollen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 a „Erweiterung Egersdorf Nord“ BA II.

Nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes können durch das Vorhaben nicht eingehalten werden.

Die zulässige Grenzbebauung wird durch die vorhandenen Gebäude überschritten.

Eine Zustimmung des von der Grenzbebauung betroffenen Grundstückseigentümer liegt nicht vor.

Eine isolierte Befreiung ist in diesem Fall nicht möglich. Der Antragsteller muss hier – falls weiterhin gewünscht – ins Baugenehmigungsverfahren. Dem Antragsteller sollte jedoch bereits jetzt signalisiert werden, ob eine Bereitschaft des Ausschusses für die entsprechenden Befreiungen in Aussicht gestellt werden kann.

Es schließt sich eine ausführliche über die erforderlichen Befreiungen und das geplante Vorhaben an.

Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 a „Egersdorf Nord BA II“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und ist über die Straße Bei den Pfalzwiesen erschlossen.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus ist eine Befreiung von der Einhaltung der nach der Bayerischen Bauordnung zulässigen Grenzbebauung und eine damit verbundenen Abstandsflächenübernahme erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 8
Der Antrag ist somit abgelehnt.**

3.2 Tektur zum genehm. Bauantrag Abbruch eines bestehenden Dachstuhls und Errichtung eines neuen Dachstuhles und Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Roßendorf 7, Fl.Nr. 30, Gmkg. Roßendorf

Sachverhalt:

Für den ursprünglichen Bauantrag wurde eine veränderte Ausführung beantragt. Die Änderungen betreffen die Dachhöhe und -form, die Treppe zur Wohnung im OG und den Kamin. Die Wohnfläche als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Stellplätze hat sich nicht verändert.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende, 2. Bürgermeister Dr. Krauß über die vorliegende Tektur abstimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag-Tektur zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Roßendorf ausgeführt werden. Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Hinweise der Gemeindewerke Cadolzburg sind zu beachten.

Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

3.3 Bauantrag zum Neubau von einem Gartenhaus (Blockbohlenbauweise) auf dem Grundstück Brunnlohweg 2, Fl.Nr. 1123/10, Gmkg. Steinbach

Sachverhalt:

Das beantragte Gartenhaus ist grundsätzlich von der Größe her nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO genehmigungsfrei. Aufgrund der Grenzbebauung und der erforderlichen Abstandsflächen ist jedoch ein Bauantrag notwendig.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbegebiet Egersdorf“.

Eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Gewerbegebiet Egersdorf“ hinsichtlich der Dachneigung ist nötig.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbegebiet Egersdorf“ errichtet werden. Das Baugrundstück wird über den Brunnlohweg erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden.

Die erforderliche Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

3.4 Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6a "Erweiterung Cadolzburg Süd" zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Bronnamberger Weg 6, Fl.Nr. 982/2, Gmkg. Steinbach

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat bereits mehrfach verschiedene Varianten der Einfriedung eingereicht und versucht mit dem Markt eine Einigung zu erzielen.

Die nun vorgelegte Variante sieht Zaunelemente mit einer Höhe von 1,50 m vor. Die Elemente bestehen aus 2,50 m breiten Betonteilen zwischen denen ein Abstand von 2,30 m (der keine Einfriedung erhält) eingehalten wird.

Stellungnahme Bauverwaltung:

In diesem Zusammenhang wird seitens der Bauverwaltung auf ein Protokoll des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach vom 9. November 2023 betreffend einer nicht erteilten Befreiung durch den Markt Cadolzburg im Bebauungsplan Nr. 6 „Cadolzburg Süd“ hingewiesen. Das Protokoll liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Der Kläger bezog sich hierbei vor allem auf die Höhe einer geschlossenen Einfriedung.

Auszug aus dem Protokoll des VG Ansbach:

„Aus Sicht des Gerichts stelle die Festsetzung einen Grundzug der Planung dar. Sie gelte ausnahmslos im gesamten Plangebiet, was bereits als Indiz dafür zu werten sei. Der Gemeinde sei es bei der Aufstellung wichtig gewesen, dass hinsichtlich der straßenseitigen Einfriedungen ein einheitliches und harmonisches Erscheinungsbild entstehe. Der Gemeinde war es ausweislich des Bebauungsplans wichtig, dass ein offener und einsehbarer Vorgartenbereich entstehe. Das Vorhaben des Klägers laufe diesen Zielen auf Grund der sehr deutlichen Höhenüberschreitung massiv zuwider. Es sei von der Gemeinde bei der Aufstellung gerade nicht vorgesehen gewesen, dass sich die Grundstückseigentümer hinter fast zwei Meter hohen Mauern „verbarrikadieren“ würden. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Grundzüge der Planung berührt seien, komme es nicht darauf an, ob Nachbarn beeinträchtigt würden.

Wenn die Grundzüge der Planung berührt seien, dann stehe der Gemeinde bereits kein Ermessensspielraum mehr zu, so dass sie auch auf die vom Kläger vorgetragene Aspekte des Sichtschutzes und des Schutzes vor Einbrechern im Bescheid nicht mehr eingehen müssen. (...) Es habe hinsichtlich des illegal errichteten Zaunes keinerlei Bestandsschutz entstehen können.“

Aufgrund dieser aktuellen Rechtsauffassung des Gerichts muss seitens der Verwaltung und auch des Bau- und Umweltausschusses künftig berücksichtigt werden, dass durch entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bezüglich der Einfriedungen die Grundzüge der Planung berührt werden können. Insbesondere dann, wenn sie hinsichtlich der Höhe und auch Art der Ausführung den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und ihren Zielen widersprechen.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg Süd“ und ist über den Bronnamberger Weg erschlossen.

Die erforderliche Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich der Art der Einfriedung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 4 : 4

Abstimmungsvermerke:

Der Antrag ist aufgrund der Stimmengleichheit abgelehnt.

3.5 Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Horneberspark“ zur Errichtung einer Einfriedung an der östlichen Grundstücksseite auf dem Grundstück Untere Bahnhofstr. 4a-f, Fl.Nr. 506/15, Gmkg. Cadolzburg

Sachverhalt:

Von der Wohnbaufirma der Reihenhäuser in der Unteren Bahnhofstraße wurde ein Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich der Einfriedung gestellt.

Gemäß der Dokumentation der Bauaufsicht sind an der östlichen Grenze Sockelhöhen von 0,5 bis 1,4 m Höhe vorhanden. Auf diesen Sockeln wurde dann noch ein 1,05 m hoher Zaun verankert. Auf den Bildern ist ersichtlich, dass zumindest das Gelände nicht komplett aufgefüllt und terrassiert wurde.

Die quer zur Grundstücksgrenze verlaufenden Stützmauern sind keine Einfriedungen und daher nicht Gegenstand der heutigen Beratung.

Seitens der Nachbargrundstücke wurden Einwände vorgebracht. Diese liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Bei der Abwägung müssen diese berücksichtigt werden. Insbesondere die der direkt angrenzenden Nachbarn.

Der Vorsitzende, 2. Bürgermeister Dr. Krauß schlägt den Mitgliedern des Ausschusses vor, zu dem vorgelegten Antrag einen Ortstermin durchzuführen, damit sich das Gremium ein eigenes Bild vor Ort machen kann.

Marktbaumeister Hankele ergänzt, dass vor Ort auch der Bau von Terrassenüberdachungen und weiteren straßenseitigen Einfriedungen in Maschendraht ohne lebende Hecken festgestellt wurden.

Beschluss:

Über das gemeindliche Einvernehmen wird kein Beschluss gefasst.

Die Angelegenheit wird in der heutigen Sitzung zurückgestellt.

Der Ausschuss wird vor der nächsten Sitzung hierzu einen Ortstermin durchführen.

Zurückgestellt

3.6 Ablöse von Stellplätzen im Rahmen eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens für den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Haffnersgartenstr. 8, Fl.Nr. 205/6, Gmkg. Cadolzburg

Sachverhalt:

Marktbaumeister Hankele berichtet, dass am heutigen Tag durch den Planer der schriftliche Nachweis erbracht wurde und die erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen wurden.

Somit bedürfe dieser Punkt keiner Beratung durch den Ausschuss und könne von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Beschluss:

Da die erforderlichen Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen wurden, entfällt die Notwendigkeit eines Beschlusses.

4 Überarbeitung des Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) bezügl. Kriterium Nr. 5 "lokale Wertschöpfung, Beteiligung nach § 6 EEG"

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung im Mai 2022 den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) im Markt Cadolzburg beschlossen. Dieser Kriterienkatalog gilt seither als Maßstab für eingereichte Anträge zur Aufstellung von Bauleitplänen für die Realisierung der entsprechenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Unter Punkt 5 des Katalogs ist folgendes Kriterium aufgenommen:

5. Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Cadolzburg wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit der

Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Bei EEG Anlagen soll der Markt Cadolzburg analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Cadolzburg sowie der Cadolzburger Bürger ist vom Betreiber anzubieten.

Bei einem Webinar des Bundesverbandes Wohnen und Stadtentwicklung Thema „Wind- und Solarenergieanlagen in Kommunen – Rechtliche Leitlinien für deren Umsetzung und für Bürger- und Kommunalbeteiligungen“ im Dezember 2023 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass

- Vereinbarungen nach § 6 EEG, durch welche die Kommunen finanziell an PV-Freiflächenanlagen ohne Gegenleistung beteiligt werden, durchaus sinnvoll und erstrebenswert sind,
- entsprechende Vereinbarungen jederzeit vor der Genehmigung des Bebauungsplanes jedoch NICHT vor dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes geschlossen werden können (Ausschluss Gefälligkeitsplanung oder Koppelungsverbotsverstoß) und
- bei Nichtbeachtung eine Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 StGB vor liegt.

Aus den vorgenannten Gründen sollte der Kriterienkatalog, der auch in den Begründungen der Bebauungspläne erfasst und geprüft wird, geändert werden.

Auf Nachfrage des MGR Strobl, ob es sich bezüglich des Punkt 5 im Kriterienkatalog jetzt nur noch um einen Hinweis handele, erläutert Marktbaumeister Hankele, dass der Gesetzgeber hier das Koppelungsverbot im Auge habe.

Die ergänzende Nachfrage von MGR Strobl, inwieweit hier mit Konsequenzen in der Praxis zu rechnen sei, verneint Marktbaumeister Hankele.

Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss folgende Fassung des Kriterienkatalogs:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses am 05.02.2024, folgenden Kriterienkatalog beschlossen:

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) im Markt Cadolzburg

.....

Nr. 5 des Kriterienkatalogs in der bisherigen Fassung entfällt.

Folgender Hinweis wird ergänzend aufgenommen:

Hinweis:

Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Cadolzburg wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit der Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Es ist bei EEG Anlagen wünschenswert, den Markt Cadolzburg analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen zu partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Cadolzburg sowie der Cadolzburger Bürger ist vom Betreiber anzubieten.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

5 Flurneuordnung Vogtsreichenbach 2

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Bodenständig“ fand im OT Vogtsreichenbach eine Flurbereinigung statt. Der Flurbereinigungsplan hat für die Festsetzung von Rechtsverhältnissen, die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen beziehen, die Wirkung von

Gemeindesatzungen. Zur Aufnahme dieser Festsetzungen in den Textteil zum Flurbereinigungsplan wird der Markt Cadolzburg gebeten, einen Beschluss im Bau- und Umweltausschuss hinweislich Art. 12 AGFlurbG zu fassen. Auf das zur Beratung Seitens der Verwaltung vorgelegte Straßen- und Wegeverzeichnis und der Widmungskarte (VKZLE 115060 vom 11.12.2023) wird ergänzend verwiesen.

Beschluss:

Beschluss 1:

Übernahme Eigentum und Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, Gräben und Erdbecken zur Wasserrückhaltung

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Übernahme des Eigentums und die Baulast der ihr von der Teilnehmergeinschaft Vogtsreichenbach 2 zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe durch den Markt Cadolzburg.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Wegeanschlüsse sowie die Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Der Markt Cadolzburg übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gräben und Erdbecken.

Beschluss 2:

Widmung von Verkehrsanlagen im Gebiet Verfahren Vogtsreichenbach 2

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, alle, sich im Bereich des Verfahrensgebietes der Teilnehmergeinschaft Vogtsreichenbach 2 befindenden Straßen und Wege neu zu widmen. Dies gilt für alle, im anliegenden Widmungsverzeichnis, bzw. der beiliegenden Karten aufgeführten Flurstücke. Alle bisherigen im Verfahrensgebiet ausgesprochenen Widmungen werden aufgehoben.

Diese Widmungen beziehen sich auf Ortsstraßen, ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sowie nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Abstimmungsvermerke:

Die vorliegende Abstimmung gilt für den Beschlussvorschlag 1 und Beschlussvorschlag 2 gleichermaßen.

6 Mitteilungen und Anträge

MGR Strobl bittet die Verwaltung um Prüfung, ob aufgrund des maroden Zustands der Alten Fürther Straße die Einführung von Tempo 30 möglich wäre.

Marktbaumeister Hankele sagt eine erneute Überprüfung zur Einführung von Tempo 30 auf dieser Straße zu.

6.1 Modellprojekt Tempo 30 auf Staatsstraßen

Mitteilung:

Im Laufe des Projektes „Tempo 30 auf Staatsstraßen“ soll abschließend noch eine Verkehrsteilnehmerbefragung stattfinden. Aufgrund der Erfahrungswerte der Technischen Universität Nürnberg wird diese Befragung einmal mit Tempo 30 in diesem Frühjahr und im Herbst nochmals mit Tempo 50 durchgeführt. Abschließend sollen dann alle Informationen die gesammelt wurden vom Landratsamt Fürth ausgewertet werden.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

Kenntnis genommen

6.2 Wareneingang des Plattenverdichters

Die Bauverwaltung teilt mit, dass der Plattenverdichter nunmehr geliefert worden ist und ab sofort zum Verleih zur Verfügung steht.

Dies dient dem Ausschuss zur Kenntnis.

Kenntnis genommen

6.3 Offener Brief des Seniorenbeirates Langenzenn - fehlende witterungsgeschützte Wartemöglichkeit Hbf Fürth

Mitteilung:

Das Anschreiben des Seniorenbeirates Langenzenn dient dem Ausschuss zur Kenntnis.

Ebenso das Anschreiben der Deutschen Bahn zum geplanten Investitionsprogramm.

Der Vorsitzende, 2. Bürgermeister Dr. Krauß schlägt dem Gremium vor, dass er dem Seniorenbeirat Langenzenn mitteilt, dass der Markt Cadolzburg die Errichtung von witterungsgeschützten Wartemöglichkeit vollumfänglich unterstütze.

Kenntnis genommen

6.4 Veröffentlichung der Hinweiskarte "Oberflächenabfluss und Sturzflut"

Mitteilung:

Im Rahmen der Gesamtstrategie „Wasserzukunft Bayern 2050“ der Bayerischen Staatsregierung wurde zur Risikoreduzierung von Hochwasser- und Starkregenereignissen eine Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ veröffentlicht; [Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/hinweiskarte-oberflaechenabfluss-und-sturzflut).

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von Starkregen. Sie gibt Hinweise von Sturzflutgefahren, die in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für künftige Bauvorhaben, Bewirtschaftungsweisen und zur bedarfsweisen Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden mittelbar Berücksichtigung finden können.

Kenntnis genommen

2. Bürgermeister Dr. Georg Krauß schließt um 18:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.